



Mitglieder des Kreistags
des Landkreises Esslingen

- Öffentlich
 Nichtöffentlich
 Nichtöffentlich bis zum
Abschluss der Vorberatung

- KT
 VFA
 ATU 03. März 2011
 ATU/BA
 SOA
 KSA
 BA-KH
 JHA

Betreff: Generalsanierung Rohräckerschule
- Verfahren bei der Vergabe von Baumaßnahmen

Anlagen: -

- Verfahrensgang: Einbringung zur späteren Beratung
 Vorberatung für den Kreistag
 Abschließender Beschluss im Ausschuss

BESCHLUSSANTRAG:

Die Verwaltung wird ermächtigt, nach der Entscheidung des Kreistags über die Baufreigabe der Generalsanierung Rohräckerschule für die Bauabschnitte 2b ff. und vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel, die Ausschreibungen der Baumaßnahmen zu veranlassen und dem jeweils wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen (Variante B).

Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Kosten für die Generalsanierung des Sonderschulzentrums Rohräckerschule werden im Haushaltsplan (Finanzplanungszeitraum) dargestellt und im Unterabschnitt 2701 des Vermögenshaushaltes beim Vorhaben 0275 veranschlagt.

Sachdarstellung:

Die Zuständigkeit für die **Baufreigabe** der Generalsanierung liegt nach Vorberatung durch den Kultur- und Schulausschuss beim Kreistag. Die entsprechende Beschlussfassung ist für den KSA am 31.03.11 und für den Kreistag am 14.04.11 vorgesehen. Für die im Rahmen der Generalsanierung des Sonder- schulzentrums Rohräckerschule erforderlichen **Vergaben** von Aufträgen ist nach der Hauptsatzung des Landkreises Esslingen ab einem Betrag von 500.000,-- € der Ausschuss für Technik und Umwelt (ATU) zuständig. Aufgrund des Umfangs der erforderlichen Baumaßnahmen liegt beim Projekt Rohräckerschulzentrum die Auftragshöhe der einzelnen Gewerke i. d. R. über diesem Betrag. Demnach müsste die Vergabe jeweils im ATU entschieden werden. Dies könnte zu Vergabeverzögerungen führen (zeitliche Bindung an Sitzungstermine) die sich nachteilig auf den Baufortschritt auswirken.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb bei diesem komplexen mehrjährigen Bauvorhaben, einen betont flexiblen und praktikablen Weg für Entscheidungsprozesse und Bauabwicklung festzulegen, zumal die geplanten Bauabschnitte vergaberechtlich nicht in allen Fällen identisch abgrenzbar sind (nächst. Variante B).

Variante A

Alle Aufträge über einem Vergabewert von 500.000,-- € (brutto) werden dem ATU zur Entscheidung vorgelegt.

Variante B

Die Verwaltung wird ermächtigt, bei Aufträgen über 500.000,-- € dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen. Die Ermächtigung wird vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel und innerhalb des vorgegebenen Finanzrahmens erteilt. Der Verwaltung wird aufgetragen, jeweils in der folgenden Sitzung des ATU, mindestens jedoch halbjährlich über den Baufortschritt und die Entwicklung der Kosten zu berichten. Die allgemeine Berichts- bzw. Genehmigungspflicht bei über- oder außerplanmäßigen Ausgaben nach der Hauptsatzung bleibt unberührt. Die Baufreigabe selbst für einen oder mehrere Bauabschnitte bleibt dem Kreistag vorbehalten.

Heinz Eininger
Landrat